

Satzung

Quantum Valley Lower Saxony (QVLS) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Quantum Valley Lower Saxony“ mit der Kurzbezeichnung „QVLS e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 203421 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30167 Hannover. Der Verein wurde am 09.11.2020 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Quantentechnologien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Aufbau, Koordination und Vernetzung von Forschungsinstitutionen, deren Wissenschaftszentren und ähnlichen Einrichtungen, als Grundlage für eigene Bewertung und Auswertung der Wissenschafts-/Forschungsergebnisse, sowie das wissenschaftliche Editieren um die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Quantentechnologie unmittelbar zu fördern. Diese Bewertungen, bzw. Auswertungen werden dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - b) Entwicklung von Konzepten zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen Wissenschaft und die Allgemeinheit. Um Erkenntnisse und Erfahrung für künftige Forschungsansätze zu gewinnen, wirkt der Verein auch an der Umsetzung von Projekten mit.
 - c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - d) Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet durch Einrichtungen und Betrieb von gemeinnützigen Aus- und Weiterbildungsstätten sowie durch Vorhaben (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Einsatz neuer Medien);
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Publikation von Forschungsergebnissen
 - g) Der Verein kann Zweckbetriebe unterhalten, soweit deren Zwecke geeignet sind den Satzungszweck unmittelbar zu verwirklichen und ohne eine solchen Zweckbetrieb nicht erreicht werden könnten. Der wirtschaftliche Zweckbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die sich in der Erforschung der Quantentechnologien engagieren oder von denen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Antragstellung einer juristischen Person ist anzugeben, wer die juristische Person vertreten soll. Insoweit gilt der schriftliche Antrag auch als Vollmacht, soweit die Person nicht gesetzliches Vertretungsorgan der juristischen Person ist. Ein späterer Wechsel in dieser Vertretung ist möglich, ggf ist eine neue schriftliche Vollmacht auszustellen.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Rechte:
 1. Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung;
 2. Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung;
 3. Aufruf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 4. Kandidaten vorschlagen und in den Vorstand gewählt werden;
 5. Teilnahme an Aktivitäten des Vereins;
 6. Austritt aus dem Verein.
 - b) Pflichten:
 1. Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 2. Befolgen der Satzung, Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Leitungsorgane;
 3. Benachrichtigung des Vorstandes über alle Änderungen bezüglich ihres Status, die die Einhaltung der in § 3 dargelegten Mitgliedschaftskriterien beeinträchtigen könnten.
- (4) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und anderer Vereinsvorschriften an.
- (5) Der Verein haftet nicht für die Aktivitäten ihrer Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen vollen Jahresbeitrag für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft ganz oder teilweise besteht zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die beiden Vorstandsvorsitzenden müssen durch Vertreter oder Vertreterinnen unterschiedlicher Gründungsmitglieder Leibniz Universität Hannover, Technische Universität Braunschweig, Physikalisch Technische Bundesanstalt und DLR besetzt sein.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen.

§8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail), fernmündlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz oder per Videokonferenz oder in hybrider Form statt.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter bzw. eine Leiterin (Versammlungsleitung).
- (2) Das Protokoll wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin geführt. Ist dieser bzw. diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der stimmberechtigten anwesend, so hat der Vorstand umgehend mit einer Frist von einer Woche erneut zur Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung zu laden, diese Versammlung ist jedenfalls beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat(inn)en statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gleichermaßen verteilt an die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.12.2022 verabschiedet.